

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**24. Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**



Der Senat von Berlin  
UMVK VI E 12  
9(0)2594 5843

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über 24. Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

#### A. Problem

Mit dem Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG) wurden bestimmte Privilegierungen für die Verwendung von Carsharingfahrzeugen geschaffen, etwa durch Parkbevorrechtigungen oder Parkgebührenbefreiung. Ziel des CsgG ist es, insbesondere klima- und umweltschädliche Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu verringern.

Durch Artikel 1 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020, welche am 28.04.2020 in Kraft getreten ist, wurde ein Sinnbild für Carsharingfahrzeuge in die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) als Inhalt eines Zusatzzeichens zu den das Parken betreffende Zeichen 314 oder 315 eingepflegt. Dadurch ist künftig die Anordnung einer Parkbevorrechtigung von Carsharingfahrzeugen auf den entsprechenden Parkflächen möglich.

Zur Kennzeichnung der Carsharingfahrzeuge wurde eine Plakette eingeführt. Diese ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs anzubringen (vgl. § 39 Absatz 11 Satz 2 StVO). Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Bekanntmachung der Maßgaben zur Kennzeichnung von Carsharingfahrzeugen im Sinne des § 2 Nummer 1 und des § 4 Absatz 1 und 2 CsgG am 31. August 2020 im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Die Ausgabe dieser bundeseinheitlichen Carsharingplaketten nach § 39 Absatz 11 Satz 2 StVO ist eine neue Aufgabe, für deren Ausführung die Länder zuständig sind.

## B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird die Ausgabe der Carsharingplakette nach vorheriger Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) durch eine entsprechende Erweiterung der Nummer 33 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ZustKat Ord) zugewiesen.

Die Kfz-Zulassungsbehörde des LABO ist bereits gemäß § 4 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35.BImSchV) u.a. für die Ausgabe der Feinstaubplaketten zuständig.

Die mit diesem Gesetz vorgenommene Zuständigkeitsregelung erweist sich insbesondere bei Neuzulassungen als kundenfreundlich und dienstleistungsorientiert, weil die Carsharingunternehmen im Zuge der Zulassung bei der Kfz-Zulassungsbehörde als zentrale Anlaufstelle die erforderlichen Carsharingplaketten gemeinsam mit den Feinstaubplaketten beantragen können (drei Dienstleistungen aus einer Hand). Da nach Aussage des Bundesverbandes Carsharing e.V. jährlich von einer ca. 20 %igen Erneuerung des Carsharing-Fahrzeugbestandes sowie von einer rund 10 %igen Zunahme des Fahrzeugbestandes der Carsharingunternehmen auszugehen ist, stellt diese Zuständigkeitsregelung eine kundenorientierte Dienstleistung dar, welche Synergien effektiv nutzt.

## C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

## D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Die Senatsvorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und auf die Umwelt. Sie beinhaltet die Regelung der Zuständigkeit einer durch eine Rechtsverordnung des Bundes vorgegebenen neuen Aufgabe.

## E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

## F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Für die Beantragung einer Carsharingplakette außerhalb eines Kfz-Zulassungsprozesses kann mit vertretbarem Aufwand analog zum bereits bestehenden Webshop für die Feinstaubplakette (<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/feinstaubpla->

[kette/shop.85047.php](https://www.berlin.de/verkehr/angebote/vermietung/vermietung-carsharing-berlin/kette/shop.85047.php)) auch ein digitaler Antragsprozess entwickelt werden. Für eine Abwicklung innerhalb des internetbasierten Zulassungsverfahrens, das derzeit ohnehin nur Privatpersonen vorbehalten ist, fehlen aktuell die bundesrechtlichen Vorschriften.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

H. Gesamtkosten

Die bundeseinheitliche Aufgabe „Ausgabe von Carsharingplaketten“ ist aufgrund der am 28.04.2020 in Kraft getretenen 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften entstanden und durch die für den Vollzug der StVO zuständigen Länder eigenverantwortlich umzusetzen.

In diesem Zusammenhang wurden für das Land Berlin unter Zugrundelegung der „Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ vom 07.11.2019 (Bundesrats-Drucksache 591/19) und den dort verwendeten Berechnungsverfahren Kostenschätzungen vorgenommen. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass eine verbindliche Kalkulation der für das Land Berlin zu erwartenden Kosten nicht möglich ist. Hintergrund ist, dass die bundeseinheitlichen Carsharingplaketten mangels explizierter Regelung bei jeder nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörde in Deutschland beantragt werden können, in deren örtlicher Zuständigkeit ein Carsharingunternehmen seinen Betriebssitz hat oder seine Fahrzeuge anbietet (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln)).

Für die Kostenkalkulation des Landes Berlin wird davon ausgegangen, dass die Carsharingunternehmen die Plaketten jeweils dort beantragen, wo sie ihre Kraftfahrzeuge auch einsetzen. Als Bemessungsgrundlage dienen die bei der zuletzt durchgeführten Befragung der Anbieter mitgeteilten Daten zum Fahrzeugbestand in Berlin (Stand Juni 2021: ca. 7.700 Carsharingfahrzeuge, vgl. Schriftliche Anfrage Nr. 19/10764 vom 26. Januar 2022) und die Aussagen des Bundesverbandes Carsharing e.V. hinsichtlich des prozentualen jährlichen Zuwachses um ca. 10 % (vgl. BR-Drucksache 591/19 vom 07.11.2019, S. 62). Unter Berücksichtigung dieser Annahmen ist als Bemessungsgrundlage ein Bestand von ca. 8.085 Fahrzeugen (Ende Dezember 2021) zu veranschlagen. Zudem ist bei der Kostenkalkulation noch der seitens des Bundesverbandes Carsharing e.V. prognostizierte jährliche 20 %ige Austausch des Carsharingfahrzeugbestandes zu berücksichtigen.

Als einmaliger Aufwand zur Erfüllung der neuen Aufgabe werden entsprechend der Begründung zur o.g. BR-Drucksache 591/19 die Kosten für die interne Schulung des Personals zum Verfahren „Ausgabe der Carsharingplaketten“, die Anpassung der internen Prozessabläufe sowie Sachkosten für externe Verfahrensanbieter zur Umstellung der Prozessabläufe kalkuliert. Für die Berechnung der Höhe der Personalkosten wurde hierfür der stündliche Lohnsatz gemäß dem Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 zu „Gebührenerhebung nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge - Kosten des Verwaltungsaufwandes“ vom 23.03.2018 zugrunde gelegt. Entsprechend dem in der BR-Drucksache 591/19 dargelegten Zeit- und Personalaufwand für interne Schulungen und interne Prozessanpassungen zur Wahrnehmung der Aufgabe „Ausgabe von Carsharingplaketten“ sind in der Summe rund 3.600 Euro für den einmaligen Personalaufwand vorzusehen. Hinzu kommen rund 2.000 Euro für einen einmaligen Sachaufwand „Fremdleistungen zur Anpassung der Prozessabläufe“ (vgl. BR-Drucksache 591/19 vom 07.11.2019, S. 70).

Zudem ist ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 76.824 Euro für die Bearbeitung der Anträge auf Ausgabe der Carsharingplaketten auf der Basis eines Fahrzeugbestandes von ca. 8.085 Fahrzeugen zu berücksichtigen. Hinzu kommen jährliche Personalkosten in Höhe von mindestens rund 23.061 Euro für die Bearbeitung von zusätzlichen Anträgen aufgrund des seitens des Bundesverbandes Carsharing e.V. prognostizierten jährlichen Fahrzeugaustausches der Anbieter (ca. 20 % des Fahrzeugbestandes) sowie des jährlichen Fahrzeugzuwachses (konservative Schätzung ca. 10 %).

Darüber hinaus ist anteilig ein Personalaufwand für etwaige Rechtsmittelverfahren (z.B. bei ablehnenden Bescheiden) zu berücksichtigen.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Gesetzesänderung liegt bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz.

Der Senat von Berlin  
UMVK VI E 12  
9(0)2594 5843

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über 24. Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

## **24. Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

**Vom**

### **Artikel 1 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Nummer 33 Absatz 8 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe i wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

2. Nach dem Buchstaben i wird folgender Buchstabe j angefügt:

„j) die Ausgabe der Carsharingplaketten gemäß § 39 Absatz 11 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung;“.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG) wurden bestimmte Privilegierungen für die Verwendung von Carsharingfahrzeugen geschaffen, etwa durch Parkbevorrechtigungen oder Parkgebührenbefreiung. Ziel des CsgG ist es, insbesondere klima- und umweltschädliche Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu verringern. Durch Artikel 1 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020, welche am 28.04.2020 in Kraft getreten ist, wurde ein Sinnbild für Carsharingfahrzeuge in die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) als Inhalt eines Zusatzzeichens zu den das Parken betreffende Zeichen 314 oder 315 eingepflegt. Dadurch ist künftig die Anordnung einer Parkbevorrechtigung von Carsharingfahrzeugen auf den entsprechenden Parkflächen möglich.

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme dieser Bevorrechtigungen ist, dass an der Windschutzscheibe des Carsharingfahrzeuges die neu eingeführte bundeseinheitliche Carsharingplakette gut sichtbar angebracht ist (vgl. § 39 Absatz 11 Satz 2 StVO, Verkehrsblatt Nr. 16-2020 „Bekanntmachung der Maßgaben zur Kennzeichnung von Carsharingfahrzeugen im Sinne des § 2 Nummer 1 und des § 4 Absatz 1 und 2 CsgG“ vom 31. August 2020).

Die Ausgabe dieser bundeseinheitlichen Carsharingplaketten nach § 39 Absatz 11 Satz 2 StVO ist eine neue Aufgabe, für deren Ausführung die Länder zuständig sind.

Örtlich zuständig wäre nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen betrieben



(Betriebssitz) oder der Beruf oder die Tätigkeit (Anbieten der Leistung) ausgeübt wird oder werden soll.

Mit diesem Gesetz wird die Ausgabe der Carsharingplakette dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) durch eine entsprechende Erweiterung der Nummer 33 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ZustKat Ord) zugewiesen.

Die Kfz-Zulassungsbehörde des LABO ist bereits gemäß § 4 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) u.a. auch für die Ausgabe der Feinstaubplaketten zuständig.

Die mit diesem Gesetz vorgenommene Zuständigkeitsregelung erweist sich insbesondere bei Neuzulassungen als kundenfreundlich und dienstleistungsorientiert, weil die Carsharingunternehmen im Zuge der Zulassung bei der Kfz-Zulassungsbehörde als zentrale Anlaufstelle die erforderlichen Carsharingplaketten gemeinsam mit den Feinstaubplaketten beantragen können (drei Dienstleistungen aus einer Hand). Da nach Aussage des Bundesverbandes Carsharing e.V. jährlich von einer ca. 20 %igen Erneuerung des Carsharing-Fahrzeugbestandes sowie von einer rund 10 %igen Zunahme des Fahrzeugbestandes der Carsharingunternehmen auszugehen ist, stellt diese Zuständigkeitsregelung eine kundenorientierte Dienstleistung dar, welche Synergien effektiv nutzt.

## II. Einzelbegründung

### 1. Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes)

Der Katalog der Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) wird durch einen neuen Buchstaben j) in Absatz 8 der Nummer 33 um die Ausgabe der Carsharingplaketten nach § 39 Absatz 11 Satz 2 StVO erweitert.

### 2. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

### III. Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister (RdB) hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 zu der Vorlage vom 13. April 2021, welche noch eine Verortung der Zuständigkeit für die Ausgabe der Carsharingplaketten bei den Bezirken durch eine entsprechende Erweiterung der Nummer 22 b „Verkehr“ vorsah, Stellung genommen:

„Der Rat der Bürgermeister lehnt die von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz eingebrachte Vorlage Nr. 1073/2021 über das Vierundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes ab.

Der Rat der Bürgermeister merkt an, dass der für die Wahrnehmung dieser neuen Aufgabe entstehende personelle und finanzielle Mehraufwand nicht in der Beschlussvorlage abgebildet ist. Des Weiteren regt der Rat der Bürgermeister an, die zusätzliche Aufgabe „Ausgabe von Carsharing-Plaketten“ zentral beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) anzusiedeln, so dass die Plakette gleich bei der Zulassung der Fahrzeuge zusammen mit der Umweltplakette ausgegeben werden kann. Vorhandene Synergien würden somit optimal genutzt werden. Eine Zentralisierung beim LABO ist auch deshalb sinnvoll, weil eine seriöse Planung der benötigten Kapazitäten in den einzelnen Bezirken nahezu unmöglich ist, da sämtliche Unternehmen, die Carsharing-Dienste in Berlin anbieten, ihre Anträge theoretisch in einem Bezirk stellen könnten.“

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Dem Beschluss des Rats der Bürgermeister kann gefolgt werden.

Auf die explizite Darlegung des Personal- und Sachmittelaufwandes wurde in der Vorlage-Nr. 1073/2021 verzichtet, da diese lediglich die Zuständigkeit für eine Aufgabe durch entsprechende Aufnahme im ZustKat Ord regelt, welche dem Land Berlin bereits durch eine in Kraft getretene Rechtsverordnung des Bundes zugewiesen wurde.

Ohne entsprechende Aufnahme der Ordnungsaufgabe „Ausgabe der Carsharingplaketten“ findet die in Nummer 37 ZustKat Ord festgelegte Auffangregelung Anwendung. Da der Bund als Verordnungsgeber auf eine ausdrückliche Zuweisung der Aufgabe im Hinblick auf den Verwaltungsaufbau der Länder verzichtet hat, war diese Aufgabe gemäß Nummer 37 Absatz 2 ZustKat Ord durch die Bezirke wahrzunehmen. Die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister wurden entsprechend im Sommer 2020 informiert und auch über den in diesem Zusammenhang geschätzten anfallenden Personal- und Sachmittelaufwand ausführlich unterrichtet.

Die seitens des RdB angeregte Zuständigkeit des LABO ist ein möglicher alternativer Ansatz, der einer Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport bedurfte, welcher die Dienstaufsicht für das LABO obliegt.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass das LABO laut ZustKat Ord bislang nur straßenverkehrsrechtliche Aufgaben übernimmt, welche die Sicherstellung der korrekten Voraussetzungen zur Nutzung eines Fahrzeuges betreffen (Zulassung, Fahrerlaubnis). In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Ausgabe der Feinstaubplaketten auf der Grundlage der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV). Die Zuständigkeit für die Ausgabe der Feinstaubplaketten obliegt nach § 4 der 35. BImSchV neben den Kfz-Zulassungsbehörden u.a. auch allen nach § 47a Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung der Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen (TÜV, Dekra, GTÜ, KÜS usw.).

Die Ausgabe von Carsharingplaketten ist hingegen nicht an technische Voraussetzungen des Carsharingfahrzeuges gebunden. Insoweit besteht für die Verortung der Zuständigkeit beim LABO kein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang. Vielmehr liegt der Fokus bei der gemeinsamen Ausgabe von Carsharing- und Feinstaubplakette durch die Kfz-Zulassungsbehörde des LABO auf der Schaffung eines kundenfreundlichen Dienstleistungsangebotes, welches auch aus verwaltungsökonomischer Sicht sinnvoll ist.

Insbesondere bei den Neuzulassungen von Carsharingfahrzeugen, welche nach den Ausführungen des Bundesverbandes Carsharing e.V. im Zuge der Erneuerung des Fahrzeugbestandes und dessen Erweiterung stetig erforderlich werden, stellt die Zuständigkeitserweiterung ein kundenfreundliches Dienstleistungsangebot („one-stop-agency“) dar, welches den Erwerb der Feinstaub- und Carsharingplakette gemeinsam mit der Kfz-Zulassung ermöglicht.

Zudem wird die Einschätzung des RdB geteilt, dass das Vorhalten von entsprechendem Fachwissen und einer ausreichenden Anzahl an Carsharingplaketten in allen zwölf Bezirken nicht verwaltungsökonomisch ist. Aus diesem Grund wurde gegenüber allen Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern im Zuge der o. g. Unterrichtung über die neue Aufgabe „Ausgabe der Carsharingplaketten“ angeregt, die Aufgabe lediglich durch einen Bezirk nach Artikel 67 Absatz 5 der Verfassung von Berlin (VvB) und § 3 Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) wahrzunehmen. Allerdings hatte sich kein Bezirksamt zu einer entsprechenden regionalisierten Aufgabenübernahme bereit erklärt.

Insoweit ist aus verwaltungsökonomischer Sicht die Wahrnehmung der neuen Aufgabe durch das LABO eine seitens des Senats weiter verfolgte Zuständigkeitsregelung nach Artikel 67 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 VvB, welche sich durch besondere Synergieeffekte und Kundenfreundlichkeit auszeichnet.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Die Aufgabe „Ausgabe von Carsharingplaketten“ resultiert aus der am 28.04.2020 in Kraft getretenen 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und ist durch die Länder eigenverantwortlich umzusetzen.

Die für das Land Berlin ermittelten Kostenschätzungen basieren auf der „Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ vom 07.11.2019 (Bundesrats-Drucksache 591/19) und den dort verwendeten Berechnungsverfahren. Hierbei ist jedoch ergänzend anzuführen, dass eine exakte Kalkulation der für das Land Berlin zu erwartenden Kosten nicht möglich ist. Hintergrund ist, dass die bundeseinheitlichen Carsharingplaketten bei jeder nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörde in Deutschland erworben werden können, in deren örtlicher Zuständigkeit ein Carsharingunternehmen seinen Betriebssitz hat oder seine Dienstleistung anbietet.

Die Kostenkalkulation des Landes Berlin erfolgt unter der Annahme, dass die Carsharing-Anbieter die Plaketten jeweils lediglich dort beantragen, wo sie ihre Kraftfahrzeuge auch einsetzen. Als Bemessungsgrundlage dienen die bei der zuletzt durchgeführten Befragung der Anbieter mitgeteilten Daten zum Fahrzeugbestand in Berlin (Stand Juni 2021: ca. 7.700 Carsharingfahrzeuge, vgl. Schriftliche Anfrage Nr. 19/10764 vom 26. Januar 2022) und die Aussagen des Bundesverbandes Carsharing e.V. hinsichtlich des prozentualen jährlichen Zuwachses um ca. 10 % (vgl. BR-Drucksache 591/19 vom 07.11.2019, S. 62). Unter Berücksichtigung dieser Annahmen ist als Bemessungsgrundlage ein Bestand von ca. 8.085 Fahrzeugen (Ende Dezember 2021) zu veranschlagen. Zudem ist bei der Kostenkalkulation noch der seitens des Bundesverbandes Carsharing e.V. prognostizierte jährliche 20 %ige Austausch des Carsharingfahrzeugbestandes zu berücksichtigen.

Als einmaliger Aufwand zur Erfüllung der neuen Aufgabe werden entsprechend der Begründung zur o.g. BR-Drucksache 591/19 die Kosten für die interne Schulung des Personals zum Verfahren „Ausgabe der Carsharingplaketten“, die Anpassung der internen Prozessabläufe sowie Sachkosten für externe Verfahrensanbieter zur Umstellung der Prozessabläufe kalkuliert. Für die Berechnung der Höhe der Personalkosten wurde hierfür der stündliche Lohnsatz gemäß dem Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 zu „Gebührenerhebung nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge - Kosten des Verwaltungsaufwandes“ vom 23.03.2018 zugrunde gelegt. Entsprechend dem in der BR-Drucksache 591/19 dargelegten Zeit- und Personalaufwand für interne Schulungen und interne Prozessanpassungen zur Wahrnehmung der Aufgabe „Ausgabe von Carsharingplaketten“ sind in der Summe rund 3.600 Euro für den einmaligen Personalaufwand vorzusehen. Hinzu kommen rund 2.000 Euro für einen einmaligen Sachaufwand „Fremdleistungen zur Anpassung der Prozessabläufe“ (vgl. BR-Drucksache 591/19 vom 07.11.2019, S. 70).

Zudem ist als einmaliger Personalaufwand für die Bearbeitung der Anträge auf Ausgabe der Carsharingplaketten auf der Basis des o.g. Fahrzeugbestandes in Höhe von rund 76.624 Euro zu veranschlagen. Hinzu kommen jährliche Personalkosten in Höhe von rund 23.061 Euro für die Bearbeitung von zusätzlichen Anträgen aufgrund des seitens des Bundesverbandes Carsharing e.V. prognostizierten jährlichen Fahrzeugaus-tausches der Anbieter (ca. 20 %) sowie des jährlichen Fahrzeugzuwachses (ca. 10 %). Darüber hinaus ist anteilig Vorsorge für das Verwaltungsverfahren (ggf. ablehnende rechtmittelfähige Bescheide einschl. Widerspruchsverfahren) zu treffen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Die Senatsvorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und auf die Umwelt. Sie beinhaltet die Regelung der Zuständigkeit einer durch eine Rechtsverordnung des Bundes vorgegebenen neuen Aufgabe.

## H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Für die Beantragung einer Carsharingplakette außerhalb eines Kfz-Zulassungsprozesses kann mit vertretbarem Aufwand analog zum bereits bestehenden Webshop für die Feinstaubplakette (<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/feinstaubplakette/shop.85047.php>) auch ein digitaler Antragsprozess entwickelt werden. Für eine Abwicklung innerhalb des internetbasierten Zulassungsverfahrens, das derzeit ohnehin nur Privatpersonen vorbehalten ist, fehlen aktuell die bundesrechtlichen Vorschriften.

## I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

### a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) werden 11,00 Euro Gebühr für die Zuteilung einer Carsharingplakette vereinnahmt. Sofern für alle in Berlin verkehrenden rund 8.085 Carsharingfahrzeuge Carsharingplaketten in Berlin beantragt werden würden, könnten im Haushaltplan 2022/2023 bei Kapitel 0573 Titel 11153 einmalig Einnahmen in Höhe von 88.935 Euro erzielt werden.

Zusätzliche jährliche Einnahmen entstehen im Zuge des Austausches von Fahrzeugen der bestehenden Carsharingflotten sowie des Zuwachses an Carsharingfahrzeugen.

Als einmalige Ausgaben fallen rund 2.000 Euro als Sachmittelaufwand für die Anpassung der Prozessabläufe an.

### b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für die Erfüllung der neuen Aufgabe beim LABO entsteht ein personeller Mehrbedarf, der im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen gedeckt wird.

Sollte sich im Zuge der Umsetzung der Aufgabe "Ausgabe von Carsharingplaketten" abzeichnen, dass der Mehrbedarf nicht dauerhaft aus vorhandenen Kapazitäten ausgeglichen werden kann, wird zu gegebener Zeit entsprechende Haushalts-

vorsorge im Rahmen der Haushaltsplananmeldung beantragt.

Berlin, den 05.07.2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Bettina Jarasch

Regierende Bürgermeisterin

Senatorin für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz

**I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte**

alte Fassung	neue Fassung
<p>Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin</p> <p>(Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11.Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) geändert worden ist - Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1)</p>	<p>Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin</p> <p>(Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11.Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist - Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1)</p>
<p>Nummer 33</p> <p>Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören:</p>	<p>Nummer 33</p> <p>Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören:</p>
<p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören:</p>	<p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gehören:</p>
<p>[Absätze (1) bis (7)]</p>	<p>[Absätze (1) bis (7)]</p>
<p>Aus dem Bereich Verkehr:</p> <p>(8)</p> <p>a)</p> <p>die nicht der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 1) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts entsprechend § 46 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>b)</p> <p>die Aufgaben nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz Ia der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ord-</p>	<p>Aus dem Bereich Verkehr:</p> <p>(8)</p> <p>a)</p> <p>die nicht der obersten Landesbehörde vorbehaltenen Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 1) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts entsprechend § 46 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>b)</p> <p>die Aufgaben nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz Ia der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ord-</p>



<p>nung, nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Anerkennung und Aufsicht über Hersteller, Importeure, Kraftfahrzeugwerkstätten, Schulungsstätten und Schulungen sowie die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchungen und der Schulungen nach den Anlagen VIIIc, XVII, XVIIa, XVIIIc und XVIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Genehmigungsbehörde nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge,</p> <p>c)</p> <p>die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde nach § 73 der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 2) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts,</p> <p>d)</p> <p>die Aufgaben der sperrenden Behörde nach § 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>e)</p> <p>die Führung der Fahrzeugregister nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 31 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>f)</p> <p>die Datenübermittlungen nach § 28 Absatz 5 und den §§ 59 und 64 des Straßenverkehrsgesetzes,</p> <p>g)</p> <p>die Maßnahmen nach § 7 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße,</p> <p>h)</p>	<p>nung, nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Anerkennung und Aufsicht über Hersteller, Importeure, Kraftfahrzeugwerkstätten, Schulungsstätten und Schulungen sowie die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchungen und der Schulungen nach den Anlagen VIIIc, XVII, XVIIa, XVIIIc und XVIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Genehmigungsbehörde nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge,</p> <p>c)</p> <p>die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde nach § 73 der Fahrerlaubnis-Verordnung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 22b Absatz 2) zuständig sind, einschließlich der Wahrnehmung des Weisungsrechts,</p> <p>d)</p> <p>die Aufgaben der sperrenden Behörde nach § 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>e)</p> <p>die Führung der Fahrzeugregister nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 31 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,</p> <p>f)</p> <p>die Datenübermittlungen nach § 28 Absatz 5 und den §§ 59 und 64 des Straßenverkehrsgesetzes,</p> <p>g)</p> <p>die Maßnahmen nach § 7 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße,</p> <p>h)</p>
---	---

<p>die Bearbeitung von Anträgen und die Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten nach § 4a des Fahrpersonalgesetzes,</p> <p>i)</p> <p>die Anerkennung, der Widerruf der Anerkennung und die Überwachung von Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 2 bis 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes sowie die Erteilung der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung;</p>	<p>die Bearbeitung von Anträgen und die Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten nach § 4a des Fahrpersonalgesetzes,</p> <p>i)</p> <p>die Anerkennung, der Widerruf der Anerkennung und die Überwachung von Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 2 bis 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes sowie die Erteilung der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung,</p> <p>j)</p> <p><b>die Ausgabe der Carsharingplaketten gemäß § 39 Absatz 11 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung;</b></p>
[Absätze (9) und (10)]	[Absätze (9) und (10) u n v e r ä n d e r t]

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG) - Auszug

#### § 1 Anwendungsbereich

Mit diesem Gesetz werden Maßnahmen zur Bevorrechtigung des Carsharing ermöglicht, um die Verwendung von Carsharingfahrzeugen im Rahmen stationsunabhängiger oder stationsbasierter Angebotsmodelle zur Verringerung insbesondere klima- und umweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu fördern.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Carsharingfahrzeug ein Kraftfahrzeug, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrern und Fahrerinnen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten mit einschließenden Zeit- oder Kilometerarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und selbstständig reserviert und genutzt werden kann,

2. ein Carsharinganbieter ein Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform, das Carsharingfahrzeuge stationsunabhängig oder stationsbasiert zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Kunden und Kundinnen nach allgemeinen Kriterien anbietet, wobei Mischformen der Angebotsmodelle möglich sind,
3. stationsunabhängiges Carsharing ein Angebotsmodell, bei dem die Nutzung des Fahrzeugs ohne Rücksicht auf vorab örtlich festgelegte Abhol- und Rückgabestellen begonnen und beendet werden kann und
4. stationsbasiertes Carsharing ein Angebotsmodell, das auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen beruht.

### **§ 3 Bevorrechtigungen**

- (1) Wer ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nummer 1 führt, kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Bevorrechtigungen bei der Teilnahme am Straßenverkehr erhalten, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Bevorrechtigungen sind möglich
  1. für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen,
  2. im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen.
- (3) In Rechtsverordnungen nach § 6 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes können
  1. die Bevorrechtigungen näher bestimmt werden,
  2. die Einzelheiten der Anforderungen an deren Inanspruchnahme festgelegt werden,
  3. die erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen, insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, für stationsunabhängiges und stationsbasiertes Carsharing bestimmt werden und
  4. die Einzelheiten zur Regelung des Verkehrs zu Gunsten von Fahrzeugen eines oder mehrerer bestimmter Carsharinganbieter, die ein stationsbasiertes Angebot zur Verfügung stellen, festgelegt werden, soweit der jeweilige Carsharinganbieter im Rahmen der wegerechtlichen Vorschriften zur Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums berechtigt ist.

Rechtsverordnungen mit Regelungen im Sinne des Satzes 1 erlässt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. § 6 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes ist auf eine Rechtsverordnung mit Regelungen nach Satz 1 nicht anzuwenden.

(4) In Rechtsverordnungen nach § 6a Absatz 6 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4, des Straßenverkehrsgesetzes können als Bevorrechtigungen Ermäßigungen oder Befreiungen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.

#### **§ 4 Kennzeichnung**

(1) Bevorrechtigungen nach § 3 dürfen nur für Fahrzeuge gewährt werden, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung als Carsharingfahrzeug versehen sind.

(2) In einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes können das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gemeinsam

1. die Art und Weise der Kennzeichnung im Sinne des Absatzes 1,
2. die für das Erteilen der Kennzeichnung erforderlichen Angaben und
3. das Verfahren für das Erteilen der Kennzeichnung

näher bestimmen. Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. § 6 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes ist auf Rechtsverordnungen nach Satz 1 nicht anzuwenden.

### **Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) - Auszug**

#### **§ 39 Verkehrszeichen**

(11) Zur Parkbevorrechtigung von Carsharingfahrzeugen kann das Sinnbild



Carsharing

als Inhalt eines Zusatzzeichens zu Zeichen 314 oder 315 angeordnet sein. Carsharingfahrzeuge sind Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 und des § 4 Absatz 1 und 2 des Carsharinggesetzes, in denen die Plakette



deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen ist.

## **§ 44 Sachliche Zuständigkeit**

- (1) Zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden.

## **Fünfunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) - Auszug**

### **§ 4 Ausgabe der Plaketten**

Ausgabestellen für die Plaketten sind die Zulassungsbehörden oder die nach Landesrecht sonst zuständigen Stellen sowie die nach § 47a Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988) geändert worden ist.

## **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - Auszug**

### **§ 3**

#### **Örtliche Zuständigkeit**

(1) Örtlich zuständig ist

1. in Angelegenheiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt;
2. in Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten, auf die Ausübung eines Berufs oder auf eine andere dauernde Tätigkeit beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben oder der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
3. in anderen Angelegenheiten, die

- a) eine natürliche Person betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte,
  - b) eine juristische Person oder eine Vereinigung betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die juristische Person oder die Vereinigung ihren Sitz hat oder zuletzt hatte;
4. in Angelegenheiten, bei denen sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 1 bis 3 ergibt, die Behörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

## **Verfassung von Berlin (VvB) - Auszug**

### Abschnitt VI: Die Verwaltung

#### **Artikel 67**

- (1) Der Senat nimmt durch die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:
- 1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
  - 2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
  - 3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.
- Die Ausgestaltung der Aufsicht wird durch Gesetz geregelt. Es kann an Stelle der Fachaufsicht für einzelne Aufgabenbereiche der Bezirke ein Eingriffsrecht für alle Aufgabenbereiche der Bezirke für den Fall vorsehen, dass dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt werden.
- (2) Die Bezirke nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr. Der Senat kann Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen. Er übt auch die Aufsicht darüber aus, dass diese eingehalten werden und die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.
- (3) Die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben werden im Einzelnen durch Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.
- (4) Zur Ausübung der Schulaufsicht können Beamte in den Bezirksverwaltungen herangezogen werden.

- (5) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

### **Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) - Auszug**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

### **Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) - Auszug**

#### **§ 3**

#### **Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen**

- 3) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

### **Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) - Auszug**

#### **§ 2**

#### **Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden**

- (4) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. 2Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltene Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.

**Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz**  
**Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben- ZustKat Ord**  
**(zu § 2 Abs. 4 Satz 1) - Auszug**

**Nummer 37**  
**Sonstige Ordnungsaufgaben**

Für die Erledigung der in den Nummern 1 bis 36 nicht genannten Ordnungsaufgaben sind zuständig:

- (1) die fachlich zuständige Senatsverwaltung, soweit die Aufgaben in Rechtsvorschriften des Reichs, des Bundes oder Landes der obersten Reichs- oder Landesbehörde, der obersten Landesbaubehörde, dem Regierungspräsidenten, der Landespolizeibehörde, der höheren Baupolizeibehörde, der Polizeiaufsichtsbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde oder an Stelle einer dieser Behörden dem Polizeipräsidenten in Berlin zugewiesen sind;
- (2) die Bezirksämter, soweit die Aufgaben in Rechtsvorschriften des Reichs, des Bundes oder Landes der unteren Verwaltungsbehörde, der Kreis- oder Ortspolizeibehörde übertragen sind, und in allen übrigen Fällen.

**Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) - Auszug**

2. Abschnitt Gebühren der Behörden im Landesbereich <sup>1</sup>		
Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
260	<p><b>A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung, EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung</b></p> <p>Zuteilung eines Ausweises zur Kennzeichnung von Carsharingfahrzeugen nach § 2 Nummer 1 und § 4 Absatz 1 CsgG</p>	11,00

**III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes**

Im Verfahren zur Erstellung dieser Senatsvorlage gab es keine Beteiligung von Interessenverbänden oder Unternehmen.